

**Satzung**  
**Des Vereins „Treffpunkt sicher in Calw e.V.**  
**vom 29. Oktober 1998**  
**(zuletzt geändert am 17. Oktober 2001)**

**Präambel**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Finanzierung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 10 Sitzungen, Beschlüsse und Geschäftordnung des Vorstands
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Gerichtsstand

## **Präambel:**

Rechtfrieden ist Grundvoraussetzung menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft. Ihn zu schützen ist vorrangige Aufgabe des Gemeinwesens. Staat, Gesellschaft und jeder einzelne sind aufgerufen, in stetem Bemühen zu wirken, damit dieses Ziel erreicht wird. Für die Wahrnehmung des Rechtsfriedens ist die Verhinderung von Straftaten von herausragender Bedeutung. Es liegt daher im besonderen gesellschaftlichen Interesse, alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, der Begehung von Straftaten vorzubeugen. Der Gedanke der Verhütung von Kriminalität muss immer wieder gestärkt und mit Leben erfüllt werden. Dabei ist es erforderlich, einen von möglichst vielen gesellschaftlichen Kräften getragenen gemeinsamen Handlungssatz zu initiieren, um die sich abzeichnenden Entwicklungen positiv beeinflussen zu können.

Um durch Prävention und Aufklärung die Kriminalität im Bereich der Großen Kreisstadt zu verringern, sowie das Sicherheitsempfinden der Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern, wurde der Förderverein „Treffpunkt sicher in Calw e.V.“ gegründet.

Dieser hat sich für den Bereich der Großen Kreisstadt zum Ziel gesetzt, auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Kriminalprävention aufmerksam zu machen, sowie für deren praktische Umsetzung einzutreten.

Der Treffpunkt sicher in Calw ist somit eine Anlaufstelle für die Bevölkerung, die projekt- und anlassorientierte Arbeitsgruppen unterstützt unter Einbindung von Institutionen, Einrichtungen, Vereinen, Einzelpersonen und Behörden.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „Treffpunkt sicher in Calw e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Calw.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- ( 1 ) Der Verein versucht, durch Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke dem in der Präambel genannten Oberziel näher zu kommen.
- Fortführung der Kommunalen Kriminalprävention in Calw
  - Förderung der Jugendarbeit, des Umweltschutzes, der Altersfürsorge und sonstiger mildtätiger Zwecke, Integration von nichtdeutschen Bürgerinnen und Bürgern
  - Übernahme der Trägerschaft des Büros Treffpunkt sicher in Calw
  - Förderung der Bürgerberatung in Sicherheits- und Ordnungsfragen
- ( 2 ) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Vorträge, Schulungen, Kurse
  - Betreuung, Unterstützung von Obdachlosen
  - Abfallvermeidung, Säuberungsmaßnahmen (z.B. Waldsäuberung), Kinderspielplätze, Naherholungsgebiete, Informationen und Beratungen, damit nichts weggeworfen wird
  - Aufklärung über Möglichkeiten, sich sicher zu bewegen, Schulungen, Kurse und Vorträge
  - Veranstaltungen von verschiedenen Abenden zum Zweck des kulturellen Austausches
  - Aufklärungsarbeit in mündlicher und schriftlicher Form, Vorträge, Kurse, Projekte und Schulungen
- ( 3 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- ( 4 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 5 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen.
- ( 2 ) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.
- ( 3 ) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- ( 4 ) Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die sich beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- ( 2 ) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- ( 3 ) Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft Interessen des Vereins verletzt, was ebenfalls zuvor von der Mitgliederversammlung festzustellen ist.

### **§ 5 Finanzierung der Vereinsarbeit**

- ( 1 ) Die Vereinsarbeit wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und von den Gerichten verfügbaren Bußgeldzahlungen finanziert.
- ( 2 ) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe und ihre Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ( 3 ) Der Vorstand kann in einzelnen Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- ( 4 ) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- ( 1 ) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- ( 2 ) Der Vorstand kann für die verschiedenen Aufgabenfelder Fachbeiräte bilden und deren Mitglieder berufen.
- ( 3 ) Die Fachbeiräte sind ehrenamtlich beratend tätig.

## § 7 Vorstand

( 1 ) Vorstand sind

- der/ die Vorsitzende
- der/ die stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin

( 2 ) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Absatz 1 genannten an bis zu 5 Beisitzer/innen)

- ein von der Stadt Calw entsandter Vertreter
- ein von der Polizeidirektion Calw entsandter Vertreter

Der Schriftführer wird vom Vorstand bestimmt.

( 3 ) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/ den Vorsitzende/n und durch die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Abs. 1 vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

( 4 ) Zur Unterstützung der Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen. Die/ der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beschließender Stimme teil.

( 5 ) Die/ der Geschäftsführer/in handelt im Auftrage des Vorstands und ist damit kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Berufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- f) Bildung von Fachbeiräten nach § 6 Abs. 2.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- ( 1 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ZU Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- ( 2 ) Das gilt nicht für die von der Stadt und der Polizeidirektion entsandten Mitglieder des Vorstands.
- ( 3 ) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus der Mitte der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied berufen.

## **§ 10 Sitzungen, Beschlüsse und Geschäftsordnung des Vorstands**

- ( 1 ) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- ( 2 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- ( 3 ) Weitere Einzelheiten und die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung; in ihr sind auch die Kompetenzen des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin zu regeln.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann jedoch nur für ein weiteres Mitglied abstimmen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 genannten Mitglieder.

- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über das Auflösen des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- ( 2 ) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Vorsitzenden eines Wahlausschusses übertragen werden.
- ( 2 ) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- ( 4 ) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen,

die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- ( 5 ) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- ( 2 ) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- ( 3 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- ( 4 ) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Calw.

Calw, den 29. Oktober 1998/ 17.Oktober 2001